

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3729**

nachrichtlich:

An die
Präsidentin des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

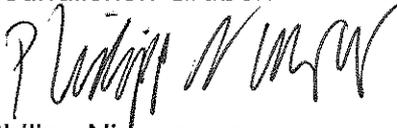
Kiel, 08. Dezember 2014

Kooperationsvereinbarung „Sicherheit im Luftraum“;
Vorlage des Innenministeriums vom 08. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Nimmermann

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
Herrn Abgeordneten
Thomas Rother
Landeshaus
24105 Kiel

Über:

Herrn Staatssekretär
Dr. Philipp Nimmermann
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

07. Dez. 2014

Information Finanzausschuss; Kooperationsvereinbarung zwischen Bund und Ländern

Sehr geehrter Herr Rother,

durch ein Büroversehen erreichte mich erst am Freitag vergangener Woche anliegender Entwurf einer Kooperationsvereinbarung, welche anlässlich der IMK am 11./12.12.2014 unterzeichnet werden soll. Da eine den Regularien entsprechende vorherige Information des Finanzausschusses in dieser kurzen Zeitspanne nicht mehr möglich ist, informiere ich Sie hiermit über dieses Vorhaben. Den Umdruck für den Finanzausschuss werde ich umgehend nachholen.

Im Einzelnen:

Der Schutz von bedeutenden Großveranstaltungen in Deutschland vor Gefahren aus dem Luftraum ist originäre Aufgabe der Polizeien der Länder. Soweit die polizeilichen Fähigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftraumes an ihre Grenzen stoßen (Schleswig-Holstein hat z. B. keine Polizeihubschrauber), sind Unterstützungsleistungen u.a. der Bundeswehr unerlässlich. Bei einer Vielzahl von Veranstaltungen (z.B. NATO-Gipfeltreffen, Besuch des US-amerikanischen Präsidenten, Münchener Oktoberfest, G7-Gipfel) hat sich die Unterstützung des polizeilichen Einsatzes durch die Bundeswehr bewährt.

Dazu soll die Kooperationsvereinbarung „Sicherheit im Luftraum“ über Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen von Einsätzen oder Übungen der Polizeien der Länder bei der Abwehr von Gefahren aus dem Luftraum aus Anlass herausragender Veranstaltungen (z.B. Staatsbesuche, Gipfeltreffen oder nationalen Feierlichkeiten) getroffen werden.

Mit dieser Vereinbarung ist keine Regelung zur Wahrnehmung eigener Aufgaben der Bundeswehr im Zusammenhang mit den vorgenannten Fällen verbunden.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht, da im Anforderungsfalle die entstehenden Kosten durch das Budget des Polizeihauhaltes gedeckt werden.

Gruß



Manuela Söller-Winkler

Anlage: Entwurf der Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung

- nachfolgend „Bundeswehr“ genannt -,

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Innenministerium,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern,

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorische Behörde für Inneres und Sport,

die Freie Stadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,

das Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa,

der Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Innenministerium,

- nachfolgend gemeinsam als Parteien bezeichnet -

schließen nachstehende Kooperationsvereinbarung „Sicherheit im Luftraum“ über Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen von Einsätzen oder Übungen der Polizeien der Länder bei der Abwehr von Gefahren aus dem Luftraum aus Anlass herausragender Veranstaltungen (z.B. Staatsbesuche, Gipfeltreffen oder nationalen Feierlichkeiten).

Mit dieser Vereinbarung ist keine Regelung zur Wahrnehmung eigener Aufgaben der Bundeswehr im Zusammenhang mit den vorgenannten Fällen verbunden.

Präambel

Der Schutz von bedeutenden Großveranstaltungen in Deutschland vor Gefahren aus dem Luftraum ist originäre Aufgabe der Polizeien der Länder.

Soweit die polizeilichen Fähigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftraumes an ihre Grenzen stoßen, sind Unterstützungsleistungen u.a. der Bundeswehr unerlässlich. Bei einer Vielzahl von Veranstaltungen (z.B. NATO-Gipfeltreffen, Besuch des US-amerikanischen Präsidenten, Münchener Oktoberfest) hat sich die Unterstützung des polizeilichen Einsatzes durch die Bundeswehr bewährt.

Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur haben zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftraumes das „Nationale Lage- und Führungszentrum Sicherheit im Luftraum“ (NLFZ SiLuRa) in der Bundeswehrliegenschaft Uedem (Luftverteidigungsanlage) eingerichtet. Um die derzeitigen Rahmenbedingungen zur Gefahrenabwehr und die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen den Polizeien der Länder und der Bundeswehr weiter zu verbessern, sehen die Parteien dieser Vereinbarung es als förderlich an, ihre Zusammenarbeit für die vorbezeichneten Ereignisse – unter strikter Wahrung der bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten – zu institutionalisieren. Hierzu soll beim NLFZ SiLuRa eine polizeiliche Befehlsstelle „Maßnahme Luft“ durch das Land Nordrhein-Westfalen technisch so vorbereitet und eingerichtet werden, dass im Bedarfsfall die Aktivierung durch die Polizei des übenden oder einsatzführenden Landes - nachfolgend „Polizei“ genannt - kurzfristig erfolgen kann.

§ 1

Unterstützungsleistungen der Bundeswehr

- (1) Die Bundeswehr stellt der Polizei für deren Einsatzbewältigung die notwendigen Luftlagedaten (insb. Radardaten und Luftfahrzeugidentität) in Echtzeit zur Verfügung. Zudem wird der Zugriff auf die Flugfunkkommunikation für mindestens zwei VHF-Flugfunkfrequenzen gewährt.
- (2) Die Bundeswehr unterstützt die Polizei bei der Bewertung des Luftlagebildes und bei der Heranführung ihrer Luftfahrzeuge an mögliche Luftraumverletzer durch entsprechendes Fachpersonal.
- (3) Die Bundeswehr ermöglicht der Polizei hierzu für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung einer Übung oder des Einsatzes die Einrichtung einer polizeilichen Befehlsstelle „Maßnahme Luft“ beim NLFZ SiLuRa im Wege der Mitbenutzung geeigneter Teilflächen in der entsprechenden Liegenschaft der Bundeswehr am Standort Uedem. Die Befehlsstelle kann lage- und bedarfsabhängig mit bis zu vier Arbeitsplätzen aktiviert werden. Diese Arbeitsplätze sind wie folgt ausgestattet:
 - von bis zu zwei Arbeitsplätzen kann unmittelbar auf Flugfunk zugegriffen und in Luftlagebilddaten Einsicht genommen werden,

- alle Arbeitsplätze verfügen über eine vorgerüstete Telefonverbindung, die internationale Gespräche ermöglicht,
- eine gemeinsame Faxverbindung kann eingerichtet werden.

Die weitere Bürokommunikationsausstattung erfolgt durch die Polizei für den jeweiligen Einzelfall.

- (4) Kommunikationsanbindung „Netze“
Die notwendigen Datenleitungen werden im Auftrag des Landes NRW vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) über einen Provider eingerichtet und betrieben. Darüber hinaus stellt das LZPD NRW den erforderlichen Router sowie die für diesen „offenen“ Internetanschluss notwendige Verschlüsselungstechnik bereit.
- (5) Kommunikationsanbindung „Digitalfunk“
Um den Empfang des polizeilichen Digitalfunks sicherzustellen, wird das LZPD NRW im Auftrag des Landes NRW außerhalb des Gebäudes an einer geeigneten Stelle eine Antenne aufstellen lassen und die Signale kabelgebunden in die Liegenschaft bzw. zur Befehlsstelle leiten. Der Digitalfunkbetrieb erfolgt im Bedarfsfall durch die Polizei. Technikräume der Bundeswehr können zur Einbringung von notwendigem Gerät mitgenutzt werden.
- (6) Kommunikationsanbindung „VHF-Flugfunk“
Bedarfsabhängig kann der Betrieb einer ergänzenden polizeilichen VHF-Flugfunkanlage in der Befehlsstelle erforderlich werden. Der Betrieb erfolgt über die vom LZPD NRW angemieteten Datenleitungen, die notwendigen Endgeräte werden durch die Polizei eingebracht.
- (7) Die Polizei hat den geplanten Einsatz oder die geplante Übung schnellstmöglich (im Regelfall spätestens acht Wochen vorher) beim Bundesministerium der Verteidigung, Abteilung Führung Streitkräfte I 2 (Postfach 1328/ 53003 Bonn/ E-Mail: BMVgFueSKI2@bmv.g.bund.de) schriftlich anzumelden. Art und Umfang der Übung/des Einsatzes sowie die benötigten Unterstützungsleistungen sind dabei detailliert bekannt zu geben. Der Polizei obliegt dabei auch die Koordination der Anmeldungen.
- (8) Nach interner Klärung bestätigt die Bundeswehr den Termin und die Möglichkeit der vereinbarungsgemäßen Unterstützung. Die Polizei wird keine Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Grund – geltend machen, wenn ein angemeldeter oder bestätigter Termin seitens der Bundeswehr aus betriebsbedingten oder anderen zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (9) Auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung ist im Übungs- oder Einsatzfall zwischen dem zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrum und der Polizei eine Ergänzende Vereinbarung nach einer durch die Bundeswehr vorgegebenen Muster-Mitbenutzungsvereinbarung zu schließen. Diese beinhaltet die Einzelheiten der Mitbenutzung wie z. B. Vertragslaufzeit, Zahlungsbedingungen,

Regelungen zur Haftung, Sicherheit und Zutritt sowie die sonstigen Rechte und Pflichten der Parteien.

- (10) Bei Bedarf wird die Bundeswehr der Polizei bei den Übungen und Einsätzen Verpflegung im Rahmen vorhandener Kapazitäten gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

§ 2

Einsatz

- (1) Die Einsätze und Übungen erfolgen nach Maßgabe und in Verantwortung der Polizei.
- (2) Der/die Beauftragte der Bundeswehr ist gegenüber allen Angehörigen der jeweiligen polizeilichen Einheit in betriebsfachlicher Hinsicht z.B. bei der Handhabung der militärischen technischen Einrichtungen, weisungsbefugt.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin der in der Befehlsstelle eingesetzten Polizeikräfte stellt sicher, dass die von der Polizei in die Bundeswehrliegenschaft eingebrachten und ausgeführten Gegenstände den Vorschriften des Sicherheitsbereiches entsprechen sowie das Personal über eine entsprechende Sicherheitsstufe verfügt und den Nachweis hierfür mitführt. Einzelheiten des Zutritts zur Liegenschaft regelt der zuständige Kasernenkommandant nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 9 dieser Vereinbarung geschlossenen Mitbenutzungsvereinbarung.

§ 3

Haftung

- (1) Das übende oder einsatzführende Land haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang für alle Schäden, die von seinem Personal im Rahmen der Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben verursacht werden. Es haftet ebenso, wenn der Eintritt eines Schadens auf von ihm eingebrachtes Gerät oder Datennutzung zurückzuführen ist.
- (2) Die Länder haften gemeinsam für die Schäden, die im Zusammenhang mit der erstmaligen Vorbereitung und Ausstattung des Arbeitsbereiches mit Kommunikationsverbindungen gem. § 1 (4) - (6) anfallen.
- (3) Im fortlaufenden Betrieb haftet das übende oder einsatzführende Land für die Schäden, die während einer Übung oder eines Einsatzes im Zusammenhang mit den vorgenannten Kommunikationsverbindungen entstehen.
- (4) Das übende oder einsatzführende Land stellt die Bundeswehr sowie deren Mitarbeiter von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit Übungen/Einsätzen gegenüber der Bundeswehr oder deren Mitarbeitern geltend machen.

- (5) Die Bundeswehr sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die der Polizei oder sonstigen Beteiligten bei oder anlässlich der Durchführung der Übungen oder der Einsätze entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden durch Bundeswehrangehörige vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.
- (6) Hinsichtlich der Mitbenutzung der Liegenschaftsteile finden darüber hinaus die Haftungsregelungen der Ergänzenden Vereinbarung (Mitbenutzungsvereinbarung) Anwendung.

§ 4

Kosten

- (1) Die Unterstützungsleistungen der Bundeswehr für die Polizei erfolgen grundsätzlich gegen Kostenerstattung. Die Kostenerstattung richtet sich nach den geltenden amtshilferechtlichen Regelungen in Verbindung mit der nach § 1 Abs. 9 dieser Vereinbarung geschlossenen Mitbenutzungsvereinbarung.
- (2) Das Land NRW trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Ausstattung des Arbeitsbereiches mit Kommunikationsverbindungen gem. § 1 (4) - (6) und deren fortlaufenden Betrieb anfallen. Übungs- und einsatzbedingte Kosten für die Einrichtung und Nutzung der Arbeitsplätze werden mit der Polizei unmittelbar gem. Mitnutzungsvereinbarung abgerechnet.

§ 5

Sicherheit/Umgang mit Verschlusssachen

In Bezug auf den Umgang mit / den Austausch von Verschlusssachen sind die Vorschriften der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA)" in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten/Kündigung/Änderungen

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit von einer Partei ohne Frist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
- (2) Die vom LZPD NRW im Auftrag des Landes NRW bzw. der Polizei in die Liegenschaft der Bundeswehr eingebrachten Gegenstände – eingebaut oder beweglich – verbleiben im Eigentum des Landes NRW bzw. der Polizei und wer-

den nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurück gewährt. Die Einbauten der Landes NRW werden auf Kosten des Landes NRW zurück gebaut.

- (3) Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollten Regelungslücken vorhanden sein, berührt das die Gültigkeit der übrigen Kooperationsvereinbarung nicht. Die Parteien werden in diesem Fall eine Vereinbarung treffen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt oder wirksam vereinbart worden wäre, wenn die Lücke bei Vertragsabschluss erkannt worden wäre.

Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung „Sicherheit im Luftraum“

den . 2014

Für den Bund,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung

Staatssekretär

den . Dezember 2014

Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Innenministerium

Der Innenminister

den . Dezember 2014

Für den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern

Der Staatsminister des Innern

den . Dezember 2014

Für das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport

den . Dezember 2014

Für das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern

Der Minister des Innern

den . Dezember 2014

Für die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorische Behörde für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport

den . Dezember 2014

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport

den . Dezember 2014

Für das Land Hessen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport

Der Minister des Innern und für Sport

den . Dezember 2014

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport

Der Minister für Inneres und Sport

den . Dezember 2014

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales

Der Minister für Inneres und Kommunales

den . Dezember 2014

Für das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport

Der Minister für Inneres und Sport

den . Dezember 2014

Für das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Der Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur

den , Dezember 2014

Für das Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa

Der Minister für Inneres, Kultur und Europa

den , Dezember 2014

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

Der Staatsminister des Innern

den , Dezember 2014

Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister für Inneres und Sport

den , Dezember 2014

Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Der Innenminister

den , Dezember 2014

Für den Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Innenministerium

Der Innenminister

den , Dezember 2014